

Satzung

des Vereins

„Fakultätentag für Bauingenieurwesen, Geodäsie und Umweltingenieurwesen e.V.“

beschlossen und unterzeichnet am **18. Mai 2006 in Frankfurt a. M.**, geändert durch Beschluss der Plenarversammlung am **27. September 2013 in Braunschweig** in § 1 Abs. (1) - (3), § 3 Abs. (1), § 4 Abs. (1), § 5 Abs. (1), § 6 Abs. (1) (1.1), § 7 Abs. (7) f, § 10 Abs. (2), § 11 Abs. (5), § 14 Abs. (2), § 16 Abs.(1), sowie durch die Plenarversammlung am **11. Juli 2014 in Darmstadt** in §1 Abs.(1), § 3 Abs. (1), § 4 Abs. 1, § 5 (1) - (2), § 6 Abs. 9, § 7 Abs. (2) und (9), § 8 Abs. (1) und (2), § 10 Abs. (1)-(2), § 11 Abs. (3), § 12 Abs. (4), § 14 Abs. (1) Satz 3 und Abs. (3), § 16 Abs. (2)

§ 1 Rechtsstellung und Sitz ¹

- (1) Der Fakultätentag für Bauingenieurwesen, Geodäsie und Umweltingenieurwesen ist ein Zusammenschluss von Fakultäten für Bauingenieurwesen, Geodäsie und Umweltingenieurwesen der Universitäten und Technischen Hochschulen mit Promotions- und Habilitationsrecht, die von ihren Dekanen vertreten werden, im folgenden Mitgliedsfakultäten genannt. Fachbereiche, entsprechende Abteilungen und andere fachbezogene Einheiten sind den Fakultäten gleichgestellt.
- (2) Als Dekane im Sinne dieser Satzung gelten auch Leiter von Bauingenieur-, Geodäsie- und Umweltingenieurabteilungen, die Teil von Fakultäten und Fachbereichen sind. Auf Leiter solcher Abteilungen finden sämtliche Vorschriften dieser Satzung über Dekane entsprechende Anwendung.
- (3) Der Verein führt den Namen "Fakultätentag für Bauingenieurwesen, Geodäsie und Umweltingenieurwesen (FTBGU)". Der Verein soll im Vereinsregister eingetragen werden. Nach seiner Eintragung trägt er den Zusatz „e.V.“.
- (4) Sitz des Vereins ist Aachen.

¹ Bezeichnungen in männlicher Form, wie z.B. Vorsitzender, Stellvertretender Vorsitzender, Vertreter, Mitarbeiter, Protokollführer sowie Schatzmeister umfassen aus Gründen der praktischen Vereinfachung auch die weibliche Form Vorsitzende, Stellvertretende Vorsitzende, Vertreterin, Mitarbeiterin, Protokollführerin und Schatzmeisterin.

§ 2 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Finanzmittel des Vereins dürfen ausschließlich zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Insbesondere darf keine Person durch Zuwendungen, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft, Forschung, Lehre und Weiterbildung im Bereich des Bauingenieurwesens, der Geodäsie und des Umweltingenieurwesens. Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - Beratung von gemeinsamen Interessen der Mitgliedsfakultäten und deren Vertretung gegenüber der Öffentlichkeit und politischen Gremien,
 - Förderung von Rahmenbedingungen, durch die sichergestellt wird, dass die in §1 Absatz 1 genannten Hochschulen ihren Aufgaben in Forschung und Lehre nachgehen können,
 - Beteiligung an der Qualitätssicherung von Forschung und Lehre, insbesondere an Evaluierungs- und Akkreditierungsverfahren,
 - Informations- und Erfahrungsaustausch unter seinen Mitgliedern.

§ 4 Wahrnehmung der Aufgaben

- (1) Seine Aufgaben erfüllt der Verein, indem er insbesondere
- mindestens einmal im Jahr möglichst zu Beginn des Wintersemesters eine Plenarversammlung und bei Bedarf außerordentliche Plenarversammlungen veranstaltet,
 - in Grundsatzfragen der Lehre und Forschung Ausschüsse einsetzt,
 - auf nationaler und internationaler Ebene die Ziele des FTBGU in fächerübergreifenden Zusammenschlüssen und Institutionen vertritt,
 - Politik und Verwaltung, Organisationen und Berufsvertretungen sowie deren Gremien in Fragen der Ausbildung, Forschung, Weiterbildung und Fortbildung im Bereich des Bauingenieurwesens, der Geodäsie und des Umweltingenieurwesens berät.
- (2) Der Verein darf sich nach vorheriger Zustimmung der Plenarversammlung an Organisationen beteiligen, deren Zweck insbesondere in folgenden Tätigkeiten besteht:
- Förderung von Einrichtungen, die die Wissenschaft, Lehre und Forschung im Bereich der Ingenieurwissenschaften und der Informatik an deutschen Universitäten vertreten,
 - Darstellung und Bekanntmachung dieser Wissenschaften in der Öffentlichkeit,
 - Beratung und Kontaktpflege zu Industrie, Wirtschaft und Politik,
 - Koordinierung und Wahrnehmung der Interessen und Anliegen sonstiger Vereinigungen aus dem Bereich der Ingenieurwissenschaften und der Informatik.

Der Verein darf sich nur an solchen Organisationen beteiligen, die ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung verfolgen. Die Beteiligung an der Organisation kann mit der Pflicht verbunden sein, an diese Beiträge zu zahlen und sonstige Leistungen zu erbringen.

§ 5 Mitglieder des Fakultätentages

- (1) Mitglieder des Fakultätentages sind die auf einer Plenarversammlung des Fakultätentages für Bauingenieurwesen, Geodäsie und Umweltingenieurwesen als Mitglieder aufgenommenen Fakultäten für Bauingenieurwesen, Geodäsie und Umweltingenieurwesen der Universitäten und Technischen Hochschulen mit Promotions- und Habilitationsrecht, die von ihren Dekanen vertreten werden. Der Beitritt zum Verein ist vollzogen, wenn einem schriftlichen Aufnahmeantrag auf Empfehlung der Ständigen Kommission durch Beschluss entsprochen wird.
- (2) Fakultäten ausländischer Universitäten und Hochschulen, vertreten durch ihre/n Dekan/in, können den Status als assoziierte Mitglieder erhalten. Assoziierte Mitglieder schulden reduzierte Mitgliedsbeiträge und haben auf der Plenarversammlung Stimmrecht.

§ 6 Organe

- (1) Organe des Vereins sind
 - (1.1) die Plenarversammlung des FTBGU,
 - (1.2) der Vorstand,
 - (1.3) der Vorsitzende,
 - (1.4) die Ständige Kommission.
- (2) Für besondere Aufgaben können die Plenarversammlung oder der Vorsitzende im Einvernehmen mit dem Vorstand Ausschüsse einsetzen.
- (3) Alle Organe üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§ 7 Plenarversammlung

- (1) Die Plenarversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- (2) An der Plenarversammlung nehmen teil
 - (a) die Mitgliedsfakultäten; werden entweder durch den Dekan / die Dekanin oder einen von ihnen berufenen Vertreter (Absatz 10) vertreten,
 - (b) insgesamt drei Wissenschaftliche Mitarbeiter aus den Mitgliedsfakultäten als Vertretung des akademischen Mittelbaus (zum einen ein Assistent des jeweiligen Vorsitzenden, zum anderen zwei wissenschaftliche Mitarbeiter der Fakultät(en) des Ortes, an dem die Plenarversammlung stattfindet, nach interner Absprache der dortigen wissenschaftlichen Mitarbeiter),
 - (c) insgesamt drei Studierende aus den Mitgliedsfakultäten als Vertretung der Studentenschaft. Diese werden von der „Bauingenieur- Fachschaften- Konferenz“ entsandt,
 - (d) die ständigen Gäste und Gäste des Fakultätentages (§10).
- (3) Die Plenarversammlung tagt mindestens einmal im Jahr, möglichst zu Beginn des Wintersemesters.
- (4) Der Vorstand beruft die Plenarversammlung schriftlich unter Einhaltung einer Frist von einem Monat und unter Übersendung der Tagesordnung ein. In die Tagesordnung sind alle Gegenstände aufzunehmen, deren Behandlung bis zum Zeitpunkt der Versendung von einem Mitglied beantragt worden ist.
- (5) In dringenden Fällen kann auf Beschluss des Vorstands oder auf Antrag eines Viertels aller Mitglieder eine außerordentliche Plenarversammlung einberufen werden. Die Frist nach § 7 Absatz (4) gilt hierbei nicht. Auf Plenarversammlungen, die mit einer kürzeren Frist als der in Absatz (4) genannten Frist einberufen wurden, können Satzungsänderungen nicht beschlossen werden.

- (6) Für ständige oder einzelne besondere Aufgaben kann die Plenarversammlung Ausschüsse zur Vorbereitung von Beschlüssen oder zur Unterstützung des Vorstands einsetzen.
- (7) Der Ordentlichen Plenarversammlung obliegen insbesondere
- (a) Beschlussfassung über die Satzung, die Mitgliedschaft gemäß § 5 Absatz (1)-(2) und den Mitgliedsbeitrag,
 - (b) Wahl des Vorstands und der Ständigen Kommission,
 - (c) Entgegennahme des jährlichen Rechenschafts- und Kassenberichts des Vorstands und Entscheidung über die Entlastung des Vorstands,
 - (d) Verabschiedung des jährlichen Haushaltes,
 - (e) Entscheidung über die gestellten Anträge,
 - (f) Vorschläge und Anregungen für die Arbeit des Fakultätentages für Bauingenieurwesen, Geodäsie und Umweltingenieurwesen,
 - (g) Beschlussfassung über den Gaststatus weiterer Fakultäten,
 - (h) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
- (8) Die Plenarversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder vertreten ist.
- (9) Die Plenarversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Satzungsänderungen und Abstimmungen über die Aufnahme neuer Mitglieder bedürfen jedoch einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten, mindestens aber der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder.
- (10) Ein Mitglied kann einen Dritten bevollmächtigen, für ihn das Stimmrecht auf der Plenarversammlung auszuüben. Die Vollmacht bedarf der Textform.

- (11) Über den Ablauf und die Beschlüsse der Plenarversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem Vorsitzenden und von dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist den Mitgliedern und Teilnehmern an der Plenarversammlung innerhalb einer angemessenen Frist, spätestens mit der Einladung zur nächsten Sitzung, zuzuleiten.
- (12) Zwischen den Plenarversammlungen können Beschlüsse im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn ihnen alle Mitglieder zustimmen.

§ 8 Stimmrecht in der Plenarversammlung und bei Beschlüssen im Umlaufverfahren

- (1) Jede Mitgliedsfakultät hat eine Stimme.

§ 9 Empfehlungen an die Mitglieder

- (1) Beschlüsse, die sich an die Mitglieder wenden, ergehen in Form von Empfehlungen.
- (2) Will ein Mitglied von einer solchen Empfehlung abweichen, so soll es dies dem Vorsitzenden schriftlich unter Angaben von Gründen mitteilen.

§ 10 Ständige Gäste und Gäste der Plenarversammlung

- (1) Ständige Gäste sind je eine von den Mitgliedsfakultäten zu benennende Person.
- (2) Ständige Gäste sind außerdem
 - (a) je ein Vertreter der Institute und Einrichtungen von Universitäten und Technischen Hochschulen im Sinne des § 1 Absatz 1, die Aufgaben des Bauingenieurwesens, der Geodäsie und des Umweltingenieurwesens wahrnehmen, aber anderen Fakultäten zugeordnet sind,
 - (b) ein Vertreter der Geodätischen Kommission,
 - (c) je ein Vertreter der weiteren ingenieurwissenschaftlichen Fakultätentage der Universitäten und Technischen Hochschulen sowie des Fakultätentages für Informatik,
 - (d) ein Vertreter des Fachbereichstages Bauingenieurwesen,
 - (e) je ein Vertreter der Hochschulrektorenkonferenz und der Kultusministerkonferenz der Länder,
 - (f) ein Vertreter des Deutschen Hochschulverbandes,
 - (g) je ein Vertreter aus dem Kreis der Bauverwaltung, der Bauwirtschaft und der Beratenden Ingenieure.
- (3) Ständige Gäste nach Absatz (2) werden auf eigenen Antrag oder Antrag des Vorstands durch Mehrheitsbeschluss in einer Plenarversammlung aufgenommen.
- (4) Zu einzelnen Plenarversammlungen können, insbesondere zur Vertretung besonderer Fachfragen, weitere Gäste auf Beschluss des Vorstands eingeladen werden.

§ 11 Vorstand, Vorsitzender, Stellvertretender Vorsitzender

- (1) Der Vorstand des Fakultätentages besteht aus dem Vorsitzenden und dem Stellvertretenden Vorsitzenden.
- (2) Die Amtszeit des Vorstands beginnt jeweils am 1. Januar des auf die Wahl folgenden Jahres. Die Amtszeit des ersten im Vereinsregister einzutragenden Vorstandes bestimmt die Gründungsversammlung.
- (3) Der Vorsitzende wird auf zwei Jahre, der Stellvertreter auf ein Jahr gewählt. Als Stellvertreter des neuen Vorsitzenden wird im ersten Jahr der Amtszeit der bisherige, im zweiten der designierte Vorsitzende vorgeschlagen. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sind in der Regel Dekane ihrer Mitgliedsfakultäten.
- (4) Gewählt ist im ersten Wahlgang, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, im zweiten Wahlgang, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (5) Der Vorsitzende und der Stellvertretende Vorsitzende – jeder einzeln – vertreten den FTBGU (Vorstand im Sinne des § 26 BGB). Der Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte des Fakultätentages.
- (6) Der Vorstand, insbesondere der Vorsitzende, ist für die Vorbereitung und Durchführung der Plenarversammlung sowie für den Vollzug ihrer Beschlüsse verantwortlich.
- (7) Zur Beratung einzelner Tagesordnungspunkte kann der Vorsitzende Gäste zur Plenarversammlung einladen.
- (8) Im Falle der Verhinderung wird der Vorsitzende – im Innenverhältnis – von dem Stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied der Ständigen Kommission vertreten. Der Vorsitzende kann auch sonstige sachverständige Personen (im Innenverhältnis) mit seiner Vertretung in Gremien oder der Wahrnehmung von Einzelaufgaben betrauen.

§ 12 Ständige Kommission

- (1) Die Ständige Kommission besteht aus
 - (a) dem Vorsitzenden,
 - (b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - (c) dem Schatzmeister,
 - (d) in der Regel drei weiteren Mitgliedern, die einzelne, von der Plenarversammlung festzulegende Referate betreuen.
- (2) Der Schatzmeister sowie die weiteren Mitglieder der Ständigen Kommission gemäß Absatz (1) Buchstabe (d) werden von der Plenarversammlung für ein Jahr oder länger gewählt. Die Plenarversammlung kann die Zahl der weiteren Mitglieder der Ständigen Kommission nach Bedarf erhöhen oder verringern.
- (3) Die Ständige Kommission hat die Aufgabe, wesentliche anstehende Fragen und Themen zwischen den Plenarversammlungen zu beraten und auf diese Weise die Arbeit des Vorstands zu unterstützen.
- (4) Die Ständige Kommission soll zu diesen Beratungen auf Einladung des Vorsitzenden in der Regel dreimal im Jahr zwischen den Plenarversammlungen tagen. Dies kann in persönlichen Zusammenkünften und über Telefon- oder Videokonferenzen erfolgen.

§ 13 Haushaltsvoranschlag, Mitgliedsbeiträge, Geschäftsjahr

- (1) Der Schatzmeister legt der Plenarversammlung in Abstimmung mit dem Vorstand einen Haushaltsvoranschlag für das kommende Haushaltsjahr vor, an dem sich die Mitgliedsbeiträge orientieren sollen.
- (2) Zur Deckung der Kosten zahlen die Mitglieder einen Mitgliedsbeitrag, dessen Höhe vom Vorstand vorgeschlagen und von der Plenarversammlung festgesetzt wird. § 5 Absatz (2) Satz 2 bleibt unberührt.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist die Zeit vom 1. Januar eines Jahres bis zum 31. Dezember des gleichen Jahres.

§ 14 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - (1.1) durch Austritt,
 - (1.2) durch Ausschluss aus wichtigem Grund
- (2) Der Austritt aus dem FTBGU ist mit 6 monatiger Kündigungsfrist zum Ende eines Geschäftsjahres durch einen eingeschriebenen Brief des Mitglieds an den Vorsitzenden des FTBGU zu erklären. Eine Kündigung befreit nicht von der Erfüllung noch bestehender Verpflichtungen.

§ 15 Satzungsänderungen

- (1) Satzungsänderungen werden in der Plenarversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten, jedoch mindestens von der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen.
- (2) Anträge auf Satzungsänderungen sind dem Vorsitzenden mindestens 8 Wochen vor dem Termin einer Plenarversammlung zuzuleiten.

§ 16 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des FTBGU kann nur auf einer nur zu diesem Zweck einberufenen Außerordentlichen Plenarversammlung des FTBGU mit Dreiviertelmehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Zusammen mit dem Auflösungsbeschluss bestellt der FTBGU mit einfacher Mehrheit zwei (einzeln vertretungsbefugte) Liquidatoren.
- (2) Das bei Liquidation oder Wegfall des begünstigten Zwecks verbleibende Vereinsvermögen fällt an die Hochschulen und Universitäten, denen die Mitgliedsfakultäten entstammen, mit der Auflage, es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke i. S. des § 2 der Satzung zu verwenden.